

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per E-mail:  
[team.z@bmi.gv.at](mailto:team.z@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 14. November 2016

**Aktienforum Stellungnahme zum Nachhaltigkeits- und Diversitäts-  
verbesserungsgesetz (NaDiVeG)**

Geschäftszahl (GZ): BMJ-Z10.030/0025-I 7/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG).

**A. Allgemeine Anmerkungen**

Einleitend wollen wir festhalten, dass allen österreichischen Unternehmen, speziell auch den börsennotierten, Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung immer ein äußerst wichtiges Anliegen war. Zahlreiche Unternehmen berichten schon bisher regelmäßig in ihren Corporate Governance Berichten, Lageberichten sowie in bisher freiwillig erstellten Nachhaltigkeitsberichten über diese Themen.

Bei der verpflichtenden Berichterstattung durch die Vorgaben der NFI-RL bzw. des österreichischen Ausführungsgesetzes NaDiVeG ist ein weiterer Mehrwert aus unserer Sicht insofern fraglich, da verkannt wird, mit welchem hohem internen Aufwand die intendierten Berichtspflichten verbunden sind. Schon die bisherigen Berichtstätigkeiten im Rahmen der erwähnten Corporate Governance Berichte sowie Lageberichte nehmen enorm viele interne Evaluierungs- und Berichts-Ressourcen in Anspruch. Deren Anzahl wird sich bei Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie massiv erhöhen und dies obwohl viele Unternehmen nicht über die hierfür erforderlichen personellen (und folglich zwangsläufig auch finanziellen) Mittel

verfügen. Folglich werden sich auch viele Unternehmen an externe Berater wenden. Deren Einschreiten wird wiederum mit einer immensen finanziellen Mehrbelastung verbunden sein. Diese Mehrlast wird im Vorblatt bei den Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen insgesamt mit rund 310.000 Euro pro Jahr angegeben. Aus unserer Sicht ein zu gering angesetzter Betrag.

Aus Sicht des Aktienforums ist gerade die Verhältnismäßigkeit von Kosten und Nutzen wesentlich für den langfristigen Erfolg jedweder Initiative zur Stärkung sozialer und ökologischer Aspekte unternehmerischen Tuns und zur Anhebung der Transparenz in Bezug auf die damit verbundenen Informationen. Diesbezüglich erlaubt sich das Aktienforum darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung diverser europäischer Vorgaben auf jegliches „Gold Plating“ zu verzichten ist, wie dies auch ausdrücklich im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018 auf Seite 93 festgehalten wird!

Daher begrüßt das Aktienforum ausdrücklich die Vorgehensweise des BMJ, sich bei der Umsetzung der NFI-RL im NaDiVeG an den Richtlinien text zu orientieren und sohin eine überschießende Umsetzung zu vermeiden. Dies betrifft auch eine weitest gehende europäisch harmonisierte Umsetzung, um so auch eine Vergleichbarkeit der CSR-Berichte auf europäischer Ebene sicherzustellen. Aus diesem Grund dürfen aus unserer Sicht im Speziellen auch keine weiteren inhaltlichen Anforderungen an die Prüfung gestellt werden, die über das von der NFI-RL Geforderte hinausgehen.

## **B. Anmerkungen im Detail**

### **1.) Informationsverpflichtungen betreffend die Lieferkette**

Bekanntlich haben die betroffenen Unternehmen über die Lieferkette zu berichten. Allerdings sind die erforderlichen Daten oftmals nicht vorhanden bzw. nicht eruierbar.

**Einzig praktikable Lösung ist nach Ansicht des Aktienforums, die Berichtspflicht auf die Top-10-Lieferanten (bezogen auf den Umsatz) oder die Berichtspflicht auf Lieferanten mit entsprechender Größe einzuschränken. Dies sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten werden.**

### **2.) Konzernsachverhalte**

Im letzten Absatz der Erläuternden Bemerkungen zu §§ 267a, 267b und 267c UGB laut Entwurf heißt es: *„Es kann also der Fall eintreten, dass das Unternehmen zwar von der Pflicht zur Erstellung eines Teilkonzernlageberichts nach § 245 UGB befreit ist, aber dennoch eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung abgeben muss, weil der befreiende Konzernlagebericht nicht den Anforderungen des Art. 29a Bilanz-Richtlinie in der Fassung NFI-Richtlinie entspricht. Für diesen Fall soll das Unternehmen einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht aufzustellen haben.“*

**Diesbezüglich bedarf es ergänzender Ausführungen, was hier vonseiten des Gesetzgebers genau darunter verstanden werden soll.**

In die konsolidierte Erklärung im Konzernlagebericht oder in den gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht sollten nur **jene Konzernmitglieder** aufgenommen werden müssen, die ihrerseits **zur Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung** oder eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts gem. § 243b (1) des Entwurfs **verpflichtet wären**, wenn die Ausnahmebestimmung nach § 243b (7) des Entwurfs nicht anwendbar wäre.

### **3.) Erklärungen betreffend die Qualifikation als Unternehmen von öffentlichem Interesse**

In den Erläuternden Bemerkungen zu §§ 277 Abs 4 und 282 Abs 2a UGB laut Entwurf findet sich folgende Passage: *„Für die Überprüfung, ob die offenzulegenden Unterlagen vollzählig zum Firmenbuch eingereicht wurden, soll das Gericht zukünftig auch eine Erklärung einfordern können, in der das Unternehmen Auskunft zu geben hat, ob es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 189a Z 1 lit. a UGB handelt, zumal diese Information für die Gerichte auf anderem Weg nicht zugänglich ist.“*

**Es ist fraglich, in welcher Form die Erklärung an das Gericht zu erfolgen hat.**

### **4.) Anzahl der Arbeitnehmer**

Um die wachsende Zahl von Teilzeitkräften entsprechend abzubilden, sollte in § 243b (1) sowie in § 267a (1) **auf rechnerische Mitarbeiter** (Vollzeitäquivalente) abgestellt werden.

### **5.) Sonstige Anmerkungen**

#### **Ad § 243b (2) Z 2 und 4 sowie § 267a (3) Z 2 und 4:**

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 243b (2) Z 2 und 4 sowie zu § 267a (3) Z 2 und 4 sollten dahingehend ergänzt werden, was genau mit „in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Belange verfolgten Konzepte“ sowie „Due-Diligence-Prozesse“ gemeint ist. Dies ist in diesem Zusammenhang nicht hinreichend klar. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen nach dem Vorbild des deutschen Entwurfs für ein Gesetz „zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten“ hinzuweisen und würden eine analoge Übernahme der Begründung zu § 289c (3) Z 1 dHGB-E, S. 55 der Beilagen empfehlen.

#### **Ad § 243b (6) 2. Satz:**

Die Wortfolge „den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen“ sollte durch „dem Aufsichtsrat vorzulegen“ ersetzt werden.

#### **Ad § 243c Z2a:**

Das Aktienforum weist darauf hin, dass Artikel 20 Abs 1 lit g der Richtlinie lediglich „beispielhaft“ die Parameter Alter, Geschlecht oder Bildungs- und Berufungshintergrund in Zusammenhang mit der Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats vorsieht.

#### **Ad § 267a (6) 2. Satz:**

Dieser Satz sollte jenem von § 243b (6) entsprechen und daher wie folgt lauten: „Der gesonderte konsolidierte nichtfinanzielle Bericht ist von den gesetzlichen Vertretern

aufzustellen, von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, dem Aufsichtsrat vorzulegen, von diesem zu prüfen und gemeinsam mit dem Konzernlagebericht nach § 280 UGB offenzulegen.“

**Ad EB zu Z 6 (Besonderer Teil) (Erläuterungen zu § 243c (2) Z 2a):**

In der 3. Zeile sollte vor „im Aufsichtsrat“ „im Vorstand,“ ergänzt werden, da gemäß den bereits bestehenden Bestimmungen bezüglich des Corporate Governance-Berichts (§ 243b (2) Z 2) zwingend über Maßnahmen der Förderungen von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen zu berichten ist.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Karl Fuchs  
Geschäftsführer Aktienforum